

Stellungnahme zur Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung)

Dokumentenummer: BEGUT_E68A451A_794A_4D2A_BB8A_35BD489B5B87

Ungeachtet der knapp 900 Unterzeichner einer entsprechenden Petition wurde nun ein Verordnungsentwurf veröffentlicht, der nichts weniger bedeutet, als das Ende eines wichtigen Berufes im Sozialsystem, der Lebens- und Sozialberatung. In dem vorliegenden Entwurf wird die Zeit der theoretischen Ausbildung faktisch verfünffacht. Derzeit beträgt sie 614 Stunden Theorie und 750 Stunden Praxis in fünf Semestern. Laut der neuen Verordnung soll sie zukünftig 4500 Stunden Theorie und 875 Stunden Praxis umfassen. Dies ist völlig unverhältnismäßig und übertrifft den Zeitaufwand einer Psychotherapieausbildung bzw. einem Studium der Psychologie deutlich.

Der Wille der Verhandler war offenbar das Niveau 6 im NQR zu erreichen und dementsprechend 180 ECTS nachweisen zu können, wie es einem Bachelorstudium entspricht. Allerdings wurde dabei verkannt, dass auch im akademischen Bereich Semesterwochenstunden, als Zeitstunden in Curricula erfasst werden (Anwesenheit) und diese dann, zum Teil wenig nachvollziehbar, durch Multiplikatoren in ECTS umgewandelt werden. Dieses Ziel verfehlt der vorliegende Entwurf klar, da eindeutig von „Zeitstunden“ die Rede ist und nicht geregelt ist in welchem Ausmaß Präsenzunterricht zu erfolgen hat und in welchem Ausmaß Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung gerechnet werden und wie diese überprüft werden sollen. Damit ist der Entwurf weder verhältnismäßig noch ausreichend genau determiniert.

Da bereits jetzt im UG die Möglichkeiten Kooperationen mit externen Bildungsträgern, mit dem Ziel des Erwerbs eines BP zu erwerben vorgesehen ist, ist dieser Passus redundant, allerdings wird in den Erläuterungen wird folgendes festgehalten: „im Rahmen des Bachelorstudiums (gemäß § 1 Abs. 1) können Universitäten und Hochschulen berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b iVm Abs. 3 und Abs. 4 Z 6 UG, § 12 Abs. 3 und 4 FHG, § 8 Abs. 4 und 5 PrivHG oder § 56 Abs. 1 Z 2 lit. b iVm Abs. 3 und Abs. 4 Z 6 HG (jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. 93/2021) festgelegten Höchstausmaß bis zu 90 ECTS anerkennen. Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse sind zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Satzung festzulegen.“ Dadurch kommt es zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung privater nichtakademischer Anbieter, da sie diese „Anrechnungskompetenz“ nicht erhalten. Durch die faktische Reduktion der Ausbildungszeit durch Anrechnung der Hälfte der Ausbildung, wird es faktisch zu einer Akademisierung und damit einer maßgeblichen Verteuerung der Ausbildung kommen. Da es sich im Bereich der LSB um einen niederschweligen Zugang zu schlechter bezahlten, aber sozial ausgesprochen wichtigen Berufsfeldern handelt, kann das nicht im Interesse der Republik und ihrer Bürger sein.

Dementsprechend ist die Abschätzung der Kosten dieser Verordnung (Zitat: „Für die Länder sind im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung geringfügige Einsparungen zu erwarten.“) nicht korrekt bzw. deutlich zu eng betrachtet. Schließlich bricht eine gut qualifizierte und gering bezahlte Berufsgruppe weg, die derzeit vor allem im staatlich finanzierten Sozialbereich arbeitet.

Festzuhalten ist, dass in den Prozess der Erstellung dieser Verordnung auf Seiten der Vertreter der Lebens- und Sozialberater lediglich der Bundesfachgruppenobmann eingebunden war und diese explizit unter Geheimhaltung vor den Rechtsunterworfenen von statten gingen. Der Bundesfachgruppenobmann hat mit dieser Verordnung auch das vom Fachgruppenausschluss erteilte

Mandat deutlich überschritten und das Ergebnis stellt eindeutig nicht den Willen der Mitglieder der Branche dar.

Da die vorliegende Fassung unüberwindliche ökonomische Schranken zum Zugang zum Gewerbe der LSB errichtet, werden zukünftig wohl nur Klinische PsychologInnen bzw. GesundheitspsychologInnen und PsychotherapeutInnen das Gewerbe ausüben können (was sie bisher anhand ihres Berufsfeldes bisher schon dürften). Diese mögen im klinischen Bereich höher qualifiziert sein, allerdings umfasst die Ausbildungen andere (klinische) Schwerpunkte und ein Zugang zum Gewerbe ohne weitere Ausbildungsinhalte erscheint vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die nun vorgesehene Ausbildungsdauer, jene der Psychotherapeuten und klin. Psychologen in Zeitstunden (nicht in ECTS) deutlich übertrifft, höchst fragwürdig.

Im Gegensatz zur Zielsetzung, trägt diese Verordnung dem Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 nicht nur nicht bei, sie schädigt dieses Ziel auch nachhaltig, da sie auf Grund der Verteuerung der Ausbildungen und der defacto Akademisierung zahlreiche Menschen von dem Beruf ausschließt.

In den Erläuterungen wird weiters erklärt, dass in der neuen Verordnung nun der Bereich der Selbsterfahrung in den theoretischen Teil der Lehrgänge wandert. Dies zeugt von einem sehr schlechten Verständnis der Materie, da dies auch bisher der Fall war. Wie bereits angemerkt wurden PraktikerInnen in den Prozess nicht einbezogen.

Auch der Passus „Zusätzlich werden in § 3 Abs. 6 bis 9 die Eignungsvoraussetzungen für die Leitung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung und der Einzel- und Gruppensupervision festgelegt.“ Übersieht, dass es diese Qualifikationen bereits in der aktuellen Verordnung enthalten sind nur nun entsprechend angepasst werden.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass keines der angestrebten Ziele mit dieser Verordnung erfüllt wird. Sie ist unverhältnismäßig und ungerechtfertigt diskriminierend. Sie hat zahlreiche negative Folgen für das Sozialsystem als Ganzes und für Menschen die zukünftig den Beruf „Lebens- & Sozialberatung“ ergreifen wollen. Sie fördert insbesondere Privatuniversitäten und benachteiligt private Ausbildungseinrichtungen und bedroht in diesem Bereich zahlreiche Arbeitsplätze.

Als Vertreter der Ausbildungsinstitute, die bisher zum größten Teil außergewöhnlich gute Arbeit leisteten, wie die Nachfrage nach AbsolventInnen zeigt, und als Lebens- und Sozialberater widerspreche ich aus den genannten Gründen dieser Verordnung auf das schärfste.
Ing.Mag. Stefan Gros MMSc.MA.BSc.